

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 9. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Montag, 27.10.2025
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:40 Uhr (Ende öffentlicher Teil)
Ort: im Sitzungssaal des Deutschen Hofes
Gesetzliche Mitgliederzahl: 25

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Schweiger, Christian Erster Bürgermeister

Mitglieder des Stadtrates

Aunkofer, Franz	Stadtrat	
Birkel, Ludwig	Stadtrat	
Diermeier, Dennis	Zweiter BGM/Stadtrat	
Fischer, Bernhard	Stadtrat	
Flotzinger, Florian	Stadtrat	
Frischeisen, Johanna	Dritte BGM/Stadträtin	
Hackelsperger, Claus	Stadtrat	
Häckl jun., Thomas	Stadtrat	
Hierl, Regina	Stadträtin	
Ipfelkofer, Franziska	Stadträtin	
Köglmeier-Pollmann, Adriane	Stadträtin	
Laußer, Florian	Stadtrat	
Lettow-Berger, Christiane	Stadträtin	
Meixner, Maria	Stadträtin	
Müller, Thomas	Stadtrat/Vorsitz. RPA	
Ober, Andreas	Stadtrat	Abwesend bei Beschluss-Nr. 118 G
Pletl jun., Josef	Stadtrat	Abwesend bei Beschluss-Nr. 105
Prasch, Christian	Stadtrat	
Rank, Christian	Stadtrat	
Schlauderer, Rupert	Stadtrat	Abwesend bei Beschluss-Nr. 105 und 106
Schweiger, Stephan	Stadtrat	
Schwindl, Heribert	Stadtrat	
Siller, Walter	Stadtrat	

Protokollführung

Gruner, Fabian Leiter FB öff. Sich. & Ord.

Verwaltung

Jöns, Jennifer	Leiterin FB Allg.Verw.
Mehring, Michael	Leit.FB Finanz./Beteilig.-m.
Plantsch, Benjamin	Leiter Bauverwaltung
Plapperer, Lena	Leiterin FB TWMK

Ortssprecher (Gäste)

Karl, Michael
Zirkl, Silvia

Ortssprecher Kapfelberg
Ortssprecherin Staubing

Abwesende Personen

Mitglieder des Stadtrates

Häckl, Thomas

Stadtrat

Entschuldigt

Verwaltung

Rieger, Andrea

Leiterin FB P. & B.

Entschuldigt

Geschäftsleitung

Seidl, Miriam

GL / Leit.FB Allg.Verw.

Entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG; Aktueller Ausblick der Geschäftsführung	
	Finanzen	Kenntnisnahme
2	Städtische Sing- und Musikschule; Sachstandsbericht	
	Tourismus-Wirtschaft-Marketing-Kultur	Entscheidung
3	Verkaufsoffene Sonntage und Einkaufsnächte 2026	
	Tourismus-Wirtschaft-Marketing-Kultur	Entscheidung
4	Antrag der CSU-Stadtratsfraktion; Aktualisierung des bestehenden Einzelhandelsentwicklungskonzepts	
	Tourismus-Wirtschaft-Marketing-Kultur	Entscheidung
5	"Ruhender Verkehr" Stadt Kelheim; Neugestaltung Parkplatz Kellerrwies	
	Planen und Bauen 3.1 Bautechnik	Entscheidung
6	"Ruhender Verkehr" Stadt Kelheim; Neugestaltung Parkplatz Niederdörfl	
	Planen und Bauen 3.1 Bautechnik	Entscheidung
7	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs - und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 45 (Agri-PV Gut Schwaben); Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung
8	Neufassung der Plakatierverordnung der Stadt Kelheim	
	Öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
9	Kommunalwahlen am 08.03.2026; Abbestellung der stellvertretenden Gemeindewahlleiterin	
	Öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
10	Kommunalwahlen am 08.03.2026; Bestellung eines stellvertretenden Gemeindewahlleiter	
	Öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
11	Bürgerantrag "Photovoltaikfreiflächenanlagen" vom 16.10.2025; Entscheidung über die Zulässigkeit	
	Öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
12	Breitbandförderung; Annahme des ausgewählten Angebotes für das Lückenschlussprogramm 2024	
	Finanzen	Entscheidung
13	Breitbandförderung; Aktueller Sachstand Lückenschlussprogramm 2025 - Einstieg Auswahlverfahren	
	Finanzen	Entscheidung

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 18.00 Uhr die Bürgerfragestunde vor der Stadtratssitzung.

In der Bürgerfragestunde wurden keine zulässigen Fragen von Bürgern vorgetragen.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 18.00 Uhr die Stadtratssitzung. Er begrüßte alle Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest.

Er informierte, dass die öffentliche Tagesordnung unverändert abgearbeitet werden kann. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Niederschrift der vorangegangenen Sitzung:

Erster Bürgermeister Christian Schweiger lässt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO i.V.m. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim 2020 – 2026 über die Genehmigung der Niederschrift von der vorangegangenen öffentlichen Sitzung am 29.09.2025 abstimmen. Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift mit 24:0 Stimmen.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Sachbearbeiter: Mehringer, Michael

TOP 1	STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG; Aktueller Ausblick der Geschäftsführung
	Beschluss-Nr. 104
	<u>Kenntnisnahme:</u> Dafür: 24 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Die Geschäftsführerin der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co KG, Sabine Melbig, gibt anhand einer Präsentation einen aktuellen Ausblick zu den Stadtwerken Kelheim und steht im Anschluss für Fragen aus dem Stadtrats-Gremium zur Verfügung.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim nimmt von den Ausführungen der Geschäftsführung der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co KG Kenntnis.

Anlagen:

- Intern-Präsentation der Geschäftsführung der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co KG

TOP 2 Städtische Sing- und Musikschule; Sachstandsbericht

Beschluss-Nr. 105

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 22 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Leiter Albert Galimzanov stellt dem Stadtratsgremium den Sachstandsbericht 2025 der städtischen Sing- und Musikschule Kelheim vor. In seiner Präsentation geht er auf das Leitbild und die Werte der Musikschule sowie auf die zentralen Inhalte des Berichts ein. Diese umfassen die Unterrichtsstätten und Schülerzahlen, das Unterrichtsangebot, die Kooperationen mit Schulen und Kindertageseinrichtungen, die durchgeführten Veranstaltungen, die Personal- und Finanzsituation sowie den Ausblick auf die zukünftige Entwicklung.

Mit dem vorliegenden Sachstandsbericht zieht die Schulleitung eine positive Bilanz und skizziert die zukünftige strategische Ausrichtung. Die städtische Sing- und Musikschule hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich weiterentwickelt und erfüllt ihren öffentlichen Bildungs- und Kulturauftrag mit steigenden Schülerzahlen, erweiterten Kooperationen und einem breiten Unterrichtsangebot.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zum Sachstandsbericht 2025 von Albert Galimzanov, Leiter der städtischen Sing- und Musikschule Kelheim, zur Kenntnis.

Die Musikschule hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich und erfolgreich weiterentwickelt und erfüllt ihren öffentlichen Bildungsauftrag mit steigenden Schülerzahlen, erweiterten Kooperationen und einem breiten Unterrichtsangebot.

Der Stadtrat stimmt der Fortführung der eingeschlagenen strategischen Ausrichtung zu und bekräftigt die Bedeutung der Musikschule als kommunale Bildungseinrichtung.

Das mittelfristige Zwischenziel von 400 Schülerinnen und Schülern soll weiterverfolgt werden. Ziel ist eine nachhaltige Effizienzsteigerung bei gleichbleibender Unterrichtsqualität. Bei einem derzeitigen Defizit von rund 650 Euro pro Schüler ergibt sich ein Gesamtdefizit von ca. 260.000 Euro, ohne Berücksichtigung künftiger Tarifsteigerungen. Eine kostendeckende Führung einer kommunalen Musikschule ist aufgrund ihres gemeinwohlorientierten Auftrags nicht realisierbar, weshalb weiterhin Bestrebungen zur Effizienz- und Wirtschaftlichkeitssteigerung anzustreben sind. Die Zuwendungen im Rahmen der staatlichen Musikschulförderung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kultur und des VBSM (Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e. V.) ist weiterhin zu beantragen.

Anlagen:

- Präsentation Sachstandsbericht städt. Sing- und Musikschule

TOP 3 Verkaufsoffene Sonntage und Einkaufsnächte 2026

Beschluss-Nr. 106

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 23 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Inkrafttreten des neuen Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) am 1. August 2025 wurde das Ladenschlussrecht in Bayern neu geregelt. Die bisherige Anwendung des bundesrechtlichen Ladenschlussgesetzes wurde damit abgelöst.

Nach § 7 BayLadSchlG können Gemeinden durch Rechtsverordnung bis zu acht Werktagen pro Jahr festlegen, an denen Verkaufsstellen bis 24:00 Uhr geöffnet sein dürfen. Ein konkreter Anlass ist hierfür nicht erforderlich.

Parallel dazu regelt § 6 BayLadSchlG die verkaufsoffenen Sonntage. Hier bleibt der Anlassbezug verpflichtend: Gemeinden dürfen bis zu vier Sonn- oder Feiertage im Jahr für eine Ladenöffnung freigeben, sofern ein prägendes öffentliches Ereignis stattfindet (z. B. Markt, Stadtfest, Messe). Die Öffnung darf höchstens fünf Stunden umfassen und muss zwischen 10:00 und 18:00 Uhr liegen. Bestimmte Tage – insbesondere alle Adventssonntage, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag sowie Weihnachten – sind ausdrücklich ausgeschlossen.

In Kooperation mit dem Stadtmarketingverein Zukunft Kelheim e.V. werden für das Jahr 2026 folgende Termine für verkaufsoffene Sonntage festgelegt:

- 22.03.2026 mit Autoschau
- 17.05.2026 im Rahmen des Fischerfests, „Kinderflohmarkt“
- 20.09.2026 mit Familientag
- 08.11.2026 mit voradventlichem Markt

Die Öffnung der Geschäfte soll - anders als bisher - jeweils im Zeitraum von 13-18 Uhr erfolgen.

Darüber hinaus wird die Durchführung einer Einkaufsnacht im Rahmen der „Italienischen Nacht“ am 10. Juli 2026 festgelegt, bei der die Geschäfte bis 22:00 Uhr geöffnet bleiben sollen.

Auf Vorschlag des Hauptausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat stimmt den vorgeschlagenen Terminen für vier verkaufsoffene Sonntage und für eine Einkaufsnacht in Kelheim zu und gibt die vorgeschlagenen Termine durch Rechtsverordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen frei.

TOP 4	Antrag der CSU-Stadtratsfraktion; Aktualisierung des bestehenden Einzelhandelsentwicklungskonzepts
	Beschluss-Nr. 107
	<u>Kenntnisnahme:</u> Dafür: 24 Dagegen: 0

Abstimmungsvermerke:

Stadtratsmitglied Claus Hackelsperger stellte einen Antrag zur Geschäftsordnung nach § 26 den TOP Ö4 von Entscheidung auf Kenntnisnahme abzuändern. Der Antrag wurde mit 24:0 angenommen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben der CSU-Stadtratsfraktion, vertreten durch Stadträtin Johanna Frischeisen, vom 14.02.2025 wurde folgender Antrag an den Ersten Bürgermeister Christian Schweiger gerichtet:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Christian,

Hiermit beantragen wir die Aktualisierung des bestehenden Einzelhandelsentwicklungskonzepts.

Begründung: Am 30. März 2009, wurde das Einzelhandelsentwicklungskonzept vom Kelheimer Stadtrat als Grundlage zur Entscheidungsfindung und planrechtlicher Absicherung für die Stadt Kelheim ins Leben gerufen. Die Stadt Kelheim hat gemäß Beschluss Nr. 19 festgelegt, dass „das bestehende Einzelhandelsentwicklungskonzept in einem regelmäßigen Turnus (spätestens aber alle 6 Jahre) anzupassen“ ist.

Die letzte Fortschreibung fand mit dem Beschluss 153 am 28. November 2016 statt. Abgesehen davon, dass der Turnus zur Aktualisierung überschritten ist, ist die Fortschreibung mit Blick auf die weitere Partizipation im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ aus unserer Sicht zwingend erforderlich.

In der Stadtratssitzung vom 30.09.2019 wurde mein damaliger Antrag das Einzelhandelsentwicklungskonzept zu überprüfen abgelehnt.

Beschluss: Die Verwaltung wird damit beauftragt eine Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzepts zu veranlassen. Dabei sind betroffene Akteure, Fachstellen sowie der Stadtrat mit einzubinden, um eine Beschlusslage herzustellen. Gleichzeitig sollen die Auswirkungen aus der Inanspruchnahme am Förderprogramm soziale Stadt seit 2020 dargestellt werden sowie geplante, förderfähige Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Frischeisen"

Hintergrund und Bewertung

Zur Sicherstellung einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Einzelhandels- und Standortentwicklung hat der Stadtrat der Stadt Kelheim bereits mit Beschluss Nr. 19 vom 30. März 2009 festgelegt, dass das Einzelhandelsentwicklungskonzept regelmäßig, spätestens alle sechs Jahre, fortzuschreiben ist.

Die letzte Fortschreibung erfolgte mit Beschluss Nr. 153 am 28. November 2016. Damit ist der vorgesehene Aktualisierungszeitraum überschritten. Die erneute Fortschreibung ist aufgrund geänderter Rahmenbedingungen im stationären Handel, veränderter Konsumgewohnheiten, der Digitalisierung, des Onlinehandels, der demografischen Entwicklung sowie der laufenden Maßnahmen im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ erforderlich.

Das Konzept bildet die zentrale Entscheidungsgrundlage für zukünftige Standortentscheidungen und planungsrechtliche Abwägungen.

Eine Fortschreibung gewährleistet, dass die innenstadtverträgliche Einzelhandelsentwicklung, die Sicherung der Nahversorgung und die Stärkung der Innenstadt als zentralem Versorgungsbereich weiterhin auf einer aktuellen, rechtssicheren Basis erfolgen können.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Antrag der CSU-Stadtratsfraktion zur Kenntnis und beschließt die Aktualisierung und Fortschreibung des bestehenden Einzelhandelsentwicklungskonzepts für die Stadt Kelheim.

Die Verwaltung wird beauftragt auf Grundlage des Beschlusses Nr. 19 vom 30. März 2009 mit einem geeigneten Fachinstitut das Einzelhandelsentwicklungskonzept fortzuschreiben.

Sachbearbeiter: Hierl, Klaus

**TOP 5 "Ruhender Verkehr" Stadt Kelheim;
Neugestaltung Parkplatz Kellerwies**

Beschluss-Nr. 108

**Entscheidungsergebnis:
Dafür: 24 Dagegen: 0**

Sachverhalt:

In der Arbeitsgruppe „Ruhender Verkehr“ wurde bereits der Entwurf zur Neugestaltung der Parkplatzfläche Kellerwies vorgestellt. Da diese Maßnahme großen Anklang gefunden hat, auch aufgrund der Fördermöglichkeit, wurde zum weiteren Vorgehen die Präsentation dieses Projektes abgestimmt.

Hierzu ist Herr Christoph Wutz vom Ingenieurbüro Wutz mit anwesend, um die Projektplanung darzustellen und zu erläutern.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt für das Jahr 2026 die Umsetzung der Neugestaltung des Parkplatzes Kellerwies, wie vom Ingenieurbüro Wutz vorgestellt.

Die für die Maßnahme erforderlichen Mittel sind unter der Haushaltsstelle 1.6800.9501 einzustellen.

Anlagen:

- Intern- Präsentation Parkplatz Kellerwies

Sachbearbeiter: Hierl, Klaus

**TOP 6 "Ruhender Verkehr" Stadt Kelheim;
Neugestaltung Parkplatz Niederdörfel**

Beschluss-Nr. 109

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 22 Dagegen: 2

Sachverhalt:

In der Arbeitsgruppe „Ruhender Verkehr“ wurde bereits der Entwurf zur Neugestaltung der Parkplatzfläche Niederdörfel vorgestellt. Da diese Maßnahme großen Anklang gefunden hat, auch aufgrund der Fördermöglichkeit, wurde zum weiteren Vorgehen die Präsentation dieses Projektes abgestimmt.

Hierzu ist Herr Christoph Wutz vom Ingenieurbüro Wutz mit anwesend, um die Projektplanung darzustellen und zu erläutern.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt für das Jahr 2026 die Umsetzung der Neugestaltung des Parkplatzes Niederdörfel, wie vom Ingenieurbüro Wutz vorgestellt.

Die für die Maßnahme erforderlichen Mittel sind unter der Haushaltsstelle 1.6800.9501 einzustellen

Anlagen:

- Intern- Präsentation Parkplatz Niederdörfel

TOP 7 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 45 (Agri-PV Gut Schwaben); Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

Beschluss-Nr. 110

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 24 Dagegen: 0

Sachverhalt 2 Gremium:

Mit Schreiben vom 29.08.2024 beantragt die Next2Sun Projekt GmbH, Franz-Meguין-Straße 10a, 66763 Dillingen die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 „SO Landwirtschaft Gut Schwaben“ durch ein Deckblatt 01 und die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch ein Deckblatt zur Schaffung einer Agri PV Freiflächenanlage „Agri-PV Gut Schwaben“.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll von einer Fläche für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet für erneuerbare Energien (Freiflächenphotovoltaikanlage) nach § 11 Abs. 2 BauNVO geändert werden. Durch die Änderung der vorbereitenden Bauleitplanung soll die rechtliche Grundlage für die Errichtung einer Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Die Fortschreibung erfolgt mittels Deckblatt Nr. 45 Der Antragsteller hat sich über privatrechtliche Verträge die Erschließung und den langfristigen Betrieb der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gesichert.

Sämtliche Kosten, die in Verbindung mit der Änderung der Bauleitplanung anfallen, werden dem Vorhabenträger der Next2Sun Projekt GmbH, Franz-Meguין-Straße 10a, 66763 Dillingen übernommen. Mit der Planung wurde das Ingenieurbüro KomPlan beauftragt.

Zur Regelung der weiteren Details ist von Seiten der Stadt Kelheim mit dem Vorhabenträger der Next2Sun Projekt GmbH, Franz-Meguין-Straße 10a, 66763 Dillingen ein Durchführungsvertrag/Städtebaulicher Vertrag, in Verbindung mit der parallelen Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 119 „SO-Landwirtschaft Gut Schwaben“, Deckblatt Nr. 01 „Agri-PV Gut Schwaben“ abzuschließen. In diesem Vertrag werden die weiteren Einzelheiten zum Vorhaben und zu dessen Erschließung geregelt. Weiterhin ist in Verbindung mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Vorhaben- und Erschließungsplan durch den Vorhabenträger erstellen zu lassen.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Stadt Kelheim beschließt die Aufstellung des Deckblattes Nr. 45 (Agri-PV Gut Schwaben) zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 3840/2 und Fl.Nr. 3840/3 jeweils der Gemarkung Stausacker.

Das Plangebiet, das nördlich der Straße Schwaben und dem Anwesen Gut Schwaben liegt, wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 3840/2 und Fl.Nr. 3840/3 der Gemarkung Stausacker

Im Westen: Westliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 3840/2 der Gemarkung Stausacker

Im Süden: Südliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 3840/2 der Gemarkung Stausacker

Im Osten: Östliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 3840/2 der Gemarkung Stausacker

Mit der Aufstellung des Deckblattes Nr. 45 (Agri-PV Gut Schwaben) zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wird die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung erneuerbarer Energien, hier einer Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage, geschaffen.

Damit wird ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet.

Das Plangebiet wird als „Sondergebiet erneuerbare Energien (SO)“ nach § 11 BauNVO zur Schaffung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ausgewiesen.

Mit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 45 (Agri-PV Gut Schwaben), wird die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung erneuerbarer Energien, hier einer Freiflächenphotovoltaikanlage, geschaffen.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 119 „SO-Landwirtschaft Gut Schwaben“, Deckblatt Nr. 01 „Agri-PV Gut Schwaben“ erfolgt im Parallelverfahren. In Verbindung mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist von Seiten der Stadt Kelheim mit dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag/Städtebaulicher Vertrag abzuschließen. In diesem Vertrag werden alle Details zum Vorhaben und zu dessen Erschließung geregelt.

Die Planungskosten, sowie sämtliche Gutachten, Druck- und Fertigungskosten usw. werden vom Antragsteller, der Next2Sun Projekt GmbH, Franz-Meguini-Straße 10a, 66763 Dillingen übernommen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Anlagen:

-Intern Lageplan Geltungsbereich

TOP 8 Neufassung der Plakatierverordnung der Stadt Kelheim

Beschluss-Nr. 111

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 12 Dagegen: 12

Sachverhalt 2. Gremium:

Aufgrund eines Antrags der SPD-Fraktion, wurde dem Hauptausschuss und dem Stadtrat im April ein neuer Entwurf für die Plakatierverordnung vorgelegt.

Für diesen Entwurf gab es keine Einigung und daher wurde die Verwaltung beauftragt einen neuen Entwurf für eine Plakatierverordnung zu erstellen.

Die neue Fassung der Verordnung enthält nun ausschließlich feste Plakatwände für die Anbringung von Veranstaltungshinweisen und Wahlwerbung.

Die Anbringung von Plakaten an Lichtmasten und dergleichen ist damit nicht mehr vorgesehen.

Geplant sind 10 Plakatwände im Kernstadtgebiet und in verschiedenen Ortsteilen, in denen städtische Flächen verfügbar sind. Die geplanten Standorte können der Anlage entnommen werden.

Da dauerhaft stehende Plakatwände baurechtlich relevant sind, ist hierfür eine Baugenehmigung zu beantragen. Sollte ein positiver Beschluss für die Neufassung erfolgen, wird ein entsprechender Antrag gestellt.

Des Weiteren sind entsprechende Haushaltsmittel für den Bau bzw. den Kauf der Plakatwände vorzusehen.

Die Verwaltung rechnet mit einer Investition von ca. 25.000 €.

Eine Plakatwand soll eine Größe von ca. 4,50 m x 2,50 Meter aufweisen, so dass Platz für max. 10 DIN A 0 Plakate vorhanden ist.

Die Anzahl von 10 Plakaten pro Plakatwand sind bei Veranstaltungshinweisen ausreichend, bei Wahlen und Abstimmungen wird der Platz sehr knapp werden, vor Allem wenn es gleichzeitig bestehende Veranstaltungshinweise gibt.

Der Entwurf der neuen Plakatierungsverordnung ist in der Anlage beigefügt.

Auf Vorschlag des Hauptausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Plakatierungsverordnung und den geplanten Standorten wird in der vorgelegten Fassung nicht zugestimmt.

Es ist kein Bauantrag für die Plakatwände zu erstellen, es sind keine Haushaltsmittel für die Plakatwände im Haushalt 2026 einzuplanen.

Anlagen:

Intern - Entwurf Plakatierungsverordnung

Intern - Standorte Plakatwände

Sachbearbeiter: Gruner, Fabian

TOP 9 Kommunalwahlen am 08.03.2026; Abbestellung der stellvertretenden Gemeindewahlleiterin

Beschluss-Nr. 112

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 24 Dagegen: 0

Sachverhalt:

In der Stadtratssitzung vom 28.07.2025 wurde entsprechend der Vorgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) ein Gemeindewahlleiter und dessen Stellvertreter bestellt.

Als Gemeindewahlleiter wurde Fabian Gruner und als dessen Stellvertreterin Frau Miriam Seidl bestellt.

Da der Einsatz von Frau Miriam Seidl derzeit noch unklar und nicht absehbar ist, ist für die Stellvertretung des Wahlleiters eine andere Besetzung notwendig.

Aus diesem Grund ist Frau Miriam Seidl als stellvertretende Wahlleitung für die Kommunalwahl 2026 abzubestellen.

Beschluss:

Frau Miriam Seidl wird hiermit als stellvertretende Wahlleiterin für die Gemeindewahlen am 08.03.2026 abbestellt.

Die Abbestellung ist dem Landratsamt Kelheim anzuzeigen.

Sachbearbeiter: Gruner, Fabian

TOP 10 Kommunalwahlen am 08.03.2026; Bestellung eines stellvertretenden Gemeindewahlleiter

Beschluss-Nr. 113

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 24 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Gemäß *Art. 5 Abs. 1* des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) ist für die Gemeindewahlen am 08.03.2026 ein Gemeindewahlleiter und ein Stellvertreter zu bestellen.

Nach *Art. 5 Abs. 1* GLKrWG beruft der Gemeinderat den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen. Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen.

Zum Wahlleiter oder dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder für diese Wahlen Beauftragter eines Wahlvorschlags oder dessen Stellvertretung ist.

Da Frau Miriam Seidl als stellvertretende Wahlleiterin abbestellt wurde, ist eine neue Stellvertretung für den Gemeindewahlleiter zu bestellen.

Auf Vorschlag der Verwaltung fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

In Vollzug des Art. 5 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) wird Herr Benjamin Plantsch zum stellvertretenden Gemeindewahlleiter bestellt

Die Bestellung ist dem Landratsamt Kelheim unverzüglich anzuzeigen.

Sachbearbeiter: Gruner, Fabian

TOP 11	Bürgerantrag "Photovoltaikfreiflächenanlagen" vom 16.10.2025; Entscheidung über die Zulässigkeit
Beschluss-Nr. 114	
<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 24 Dagegen: 0	

Sachverhalt:

Die Initiative „Heimat-Retten“ legte am 16.10.2025 den Bürgerantrag „Einreichung einer Petition im Rahmen eines formellen Bürgerantrages und damit Antrag auf Änderung des Standortkonzepts der Stadt Kelheim zu Potentialflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen“ vor.

Damit stellt die Initiative „Heimat-Retten“ einen Bürgerantrag für gemeindliche Angelegenheiten der Stadt Kelheim nach Art. 18b Abs. 1 Satz 1 GO.

Der Antrag mit Begründung lautet wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schweiger,

wie bereits verschiedentlich, öffentlich und in persönlichen Gesprächen angekündigt reichen wir nunmehr erstmals konkret eine Petition im Rahmen eines formalen Bürgerantrags bei der Stadt Kelheim ein, mit welchem die enorme Ablehnung der Bevölkerung unserer Ortsteile hinsichtlich des Standortkonzepts der Stadt Kelheim zu Potentialflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen (konkret Löschung der Potentialflächen Kapfelberg/Gundelshausen/Herrnsaal) verbunden ist.

Seit längerer Zeit führt u.a. die Diskussion zu Potentialflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen in unseren Ortsteilen Kapfelberg, Gundelshausen, Lohstadt, Lindach, Schultersdorf und Herrnsaal zu sehr kontroversen Diskussionen und führt zu enormer Unruhe, große Verunsicherung und Verärgerung. Die Sorge über die potenziell extrem

starken Eingriffe in unsere heimische Landschaft ist groß und der Unmut über die Art und Weise wie die Projekte vorangetrieben werden ist ebenfalls enorm. Darauf haben wir bereits mehrfach hingewiesen. Im Rahmen unserer Unterschriftenaktion hat nun mit knapp 500 Unterschriften auch die überwältigende Mehrheit der Haushalte aus unseren Ortsteilen ihre Ablehnung bestätigt und dokumentiert und unterstützt den Antrag auf Löschung der besagten Potentialflächen. Dies kann und darf nach Ansicht der unterschreibenden Bürger nicht weiter ignoriert werden.

Auf Grund der gemeindlichen Zuständigkeit der Stadt Kelheim stellen wir daher den formellen Bürgerantrag auf Änderung des Standortkonzeptes zu Potentialflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen (konkret Löschung der Potentialflächen Kapfberg/Gundelshausen/Herrnsaal) und fordern Sie auf einen diesbezüglichen Beschluss zu fassen. Zudem fordern wir Sie auf, dass es zu keiner Genehmigung von Photovoltaikfreiflächenanlagen kommt, die in Größe und Art diesen Flächen entsprechen oder vergleichbar sind.

In den letzten Jahren seit 2021 wurde der Energienutzungsplan der Stadt Kelheim mit fachlicher Unterstützung neu aufgestellt bzw. aktualisiert. In diesem Dokument wurden die verschiedenen Strombedarfe im Stadtgebiet analysiert und der Weg zur CO2 Neutralität pro Kopf im Stadtgebiet aufgezeigt. (In diesem Konzept enthalten ist auch der absolut überragende Energieverbrauch der allseits bekannten und für Kelheim durchaus wichtigen Unternehmung Kelheim Fibres enthalten). Eine aktive Einbindung der Bürger fand im Anschluss nicht statt.

Seit 2021 hat sich hinsichtlich der Genehmigung und Umsetzung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien einiges im Stadtgebiet getan. Verschiedenen Aussagen zufolge sogar so viel, dass das von der Stadt Kelheim selbst gesetzte und angestrebte Ziel von 120 ha PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet bereits beinahe erreicht ist. Die bereits genehmigten Projekte und Anfragen decken somit bereits den größten Teil des von Ihnen gesteckten Ziels für das Stadtgebiet ab. Die Notwendigkeit, der im Standortkonzept zu Potentialflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen enthalten Flächen in unseren Ortsteilen steht damit aus unserer Sicht eindeutig in Frage. Dies und die Tatsache, dass die Auswahl der Potentialflächen ohne Einbeziehung und Zustimmung der entsprechenden Grundstücksbesitzer und ohne Einbeziehung der Bürger unserer Ortsteile erfolgt ist wäre allein für sich schon Grund genug die Löschung der benannten Flächen zu prüfen und dem zu entsprechen. Des Weiteren sind die in der Petition angeführten enormen Eingriffe in Umwelt, Landschaftsbild und heimische Natur anzuführen, welche die Bürger unserer Ortsteile umtreibt und zu einer enormen Ablehnung und gesellschaftlichem Unfrieden in der Bevölkerung führt. Die Versiegelung und der Verlust bester landwirtschaftlicher Böden und die außerordentliche Veränderung unserer Naherholungs- und Touristenregion in wertvollsten Lagen u.a. an Rad- und Wanderwegen stellen weitere ernstzunehmende Einwände und mehr als ausreichende Begründungen für ein Umdenken des Standortkonzeptes einem Entsprechen des Bürgerwillens dar.

Als Hinweis sei gestattet, dass ein Überdenken des Energienutzungsplanes bzw. eine Vergleichsversion ohne die Energiebedarfe der Kelheim Fibres u.U. unabhängig unserer Ausführungen sinnvoll sein könnte, da das Erreichen der CO2 Neutralität inkl. Kelheim Fibres recht unrealistisch erscheint. Für einen Verbraucher, der lt. Aussage der IHK allein für sich einen jährlichen Energiebedarf hat, der einer Stadt mit 100.000 Einwohnern entspricht, braucht es andere überregionale Lösungen hinsichtlich des möglichen Erreichens der CO2 Neutralität als. Dies können wir als Bürger der Stadt Kelheim im Stadtgebiet keinesfalls stemmen.

Mit Einreichen der beiliegenden Petition samt Bürgerunterschriften bitten wir um zeitnahe Bearbeitung dieses Bürgerantrags und fordern eine Beschlussfassung im Sinne der Bürger von Kapfelberg und Umgebung.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Karl
Mitglied
Initiative „Heimat Retten“

Michael Karl
Ortssprecher Kapfelberg
Mitglied Initiative „Heimat Retten“

Bei der Änderung des Standortkonzepts zu Potentialflächen für Photovoltaikfreiflächenanlage bzw. der Löschung der Potentialflächen Kapfelberg/Gundelshausen/Herrnsaal handelt es sich um gemeindliche Angelegenheiten.

Bei der Forderung, dass es zu keiner Genehmigung von Photovoltaikfreiflächenanlagen kommt, die in Größe und Art diesen Flächen entsprechen oder vergleichbar sind, handelt es sich insofern um eine gemeindliche Angelegenheit, dass die Stadt Kelheim das Bauleitplanverfahren für solche Anlagen anstößt und durchführt. Die Genehmigung der Anlagen obliegt dem Landratsamt Kelheim als Baugenehmigungsbehörde.

Der Bürgerantrag erfüllt gemäß Art. 18b GO noch die weiteren Formerfordernisse.

Art. 18b Abs. 1 Satz 2 GO

Der Bürgerantrag hat keine Angelegenheit zum Gegenstand, für die bereits innerhalb des letzten Jahres ein Bürgerantrag gestellt wurde.

Art. 18b Abs. 2 Satz 1 GO

Der Bürgerantrag wurde bei der Gemeinde eingereicht und er enthält eine Begründung, des Weiteren wurde bis zu drei Personen benannt, die die Unterzeichnenden vertreten. In diesem konkreten Fall wurden zwei Vertreter genannt.

1. Florian Karl
2. Michael Karl

Art. 18b Abs. 3 GO

Der Bürgerantrag muss von mindestens 1 v. H. der Gemeindewohnerinnen und Gemeindewohnern unterschrieben sein. Unterschriftsberechtigt sind die Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewerber.

Die eingereichten Unterschriftenlisten wurden von der Verwaltung geprüft, dabei ergeben sich folgenden Zahlen für die mindestens notwendigen Unterschriften:

Gemeindewohnerinnen und Gemeindewohner vom 16.10.2025	17.444
davon 1 v. H.	
notwendige Unterschriften	175
eingereichte Unterschriften	459
davon gültige Unterschriften	361
davon ungültige Unterschriften (nachfolgende Gründe mit Anzahl)	98
doppelte Unterschrift	7
fehlende Unterschrift	1
nicht stimmberechtigt	62

Wahlalter nicht erreicht	2
keine Wohnung im Wahlgebiet	22
keine HW/EW im Wahlgebiet	2
ungültige Unterschrift	2

Bei 361 eingereichten gültigen Unterschriften, wurde die Mindestunterschriftenanzahl von 175 Unterschriften erreicht.

Über die Zulässigkeit des Bürgerantrags entscheidet das für die Behandlung zuständige Gemeindeorgan innerhalb eines Monats seit der Einreichung des Bürgerantrags. Mit der Entscheidung des Stadtrats über die Zulässigkeit in der Sitzung vom 27.10.2025 ist diese Frist gewahrt und eingehalten.

Bezugnehmend auf die vorgenannten Gründe handelt es sich um einen zulässig eingereichten Bürgerantrag, welcher die Formvorschriften erfüllt.

Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerantrags, hat der Stadtrat den Antrag innerhalb von drei Monaten zu behandeln.

Beschluss:

Die Zulässigkeit des Bürgerantrags „Einreichung einer Petition im Rahmen eines formellen Bürgerantrages und damit Antrag auf Änderung des Standortkonzepts der Stadt Kelheim zu Potentialflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen“ wird hiermit festgestellt.

Der Bürgerantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Zulässigkeit im Stadtrat zu behandeln.

Sachbearbeiter: Jöns, Jennifer

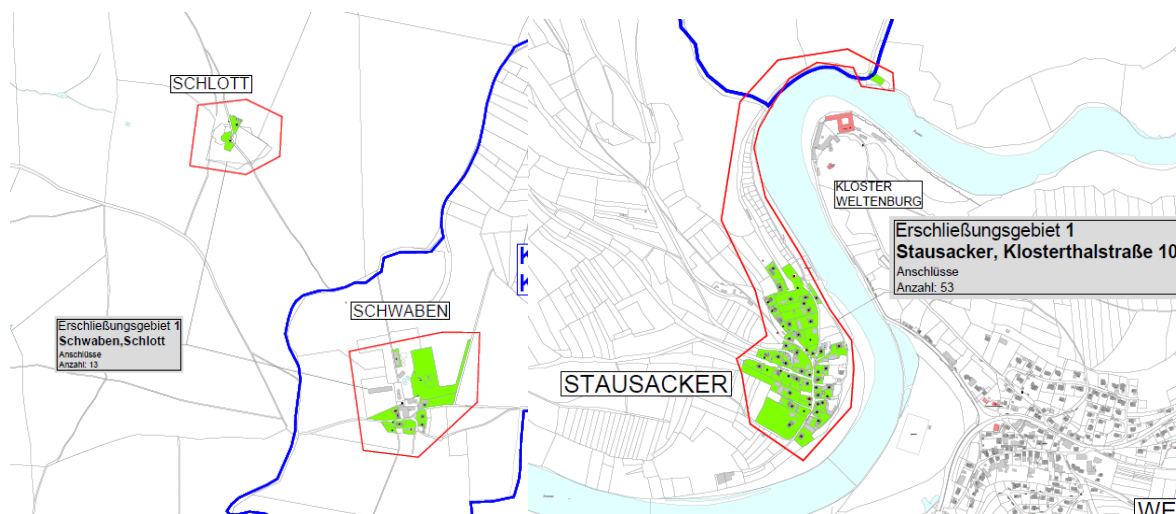
TOP 12	Breitbandförderung; Annahme des ausgewählten Angebotes für das Lückenschlussprogramm 2024
Beschluss-Nr. 115	
<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 24 Dagegen: 0	

Sachverhalt:

Grundlage ist die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ - Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) – Bekanntmachung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 31.03.2023 - 1. Änderung vom 30.04.2024

Am 08.11.2024 erhielt die Stadt Kelheim einen Bescheid über die Zuwendung in absoluter Höhe von 500.000,00 € durch den Projektträger PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr sowie die Bestätigung vom Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf Basis des Antrages auf Gewährung einer Zuwendung nach bayerischer Kofinanzierungs- Gigabitrichtlinie 2.0 - KofGibitR 2.0 vom 26. Juli 2023.

Es erfolgte ein Beschluss des Stadtrates (Nr. 15 vom 24.02.2025) für die Durchführung eines Auswahlverfahrens für die förderfähigen Adressen gemäß der Karte (insgesamt 66 Adressen):



Ergebnis Auswahlverfahren:

Bewertungsmatrix Angebote:

Auswahlkriterien und Gewichtung			
Maximale Punktzahl pro Kriterium: 10			
		Telekom Deutschland GmbH	
Kriterien	Gewichtung	Punkte	Punkte mal Gewichtung
Wirtschaftlichkeitslücke	85%	10,00	8,50
Realisierungszeit	10%	10,00	1,00
Qualität technische Umsetzung	5%	10,00	0,50
Gesamtbewertung des wirtschaftlichsten Angebotes! (max. 10 Punkte erreichbar)	100%		10,00

Ausgewähltes Angebot mit Fördersummen:

Bieter:	Telekom Deutschland GmbH
Unternehmenssitz	Bonn
Unternehmensform	GmbH
Angebotsdatum	23.07.2025
Angebotsbindefrist	25.07.2026
Infrastrukturkosten	642.921,21 €
Wirtschaftlichkeitslücke	539.741,37 €
Max. Realisierungszeit: (Monate)	48

Kommune	Stadt Kelheim
Finanzierungsplan	
Wirtschaftlichstes Angebot - Gesamtausgaben:	539.741,37 €
Förderquoten:	
Bundesförderung prozentual (Förderquote) - siehe Bescheid	50%
Förderquote Ko-Finanzierung Land:	40%
Eigenanteil Kommune:	10%
Zuwendungen:	
Zuwendung der Bundesrepublik Deutschland:	269.870,69 €
Zuwendung des Freistaates Bayern:	215.896,55 €
Finanzierungsbeiträger Dritter	- €
Infrakredit Breitband LfA	- €
Eigenanteil Kommune:	53.974,14 €
Realisierungszeit ab Vertragsunterzeichnung:	48 Monate

Information Bund - Bescheid - Hinweis zur Auszahlung der Zuwendung gemäß Kofinanzierungsantrag:

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt einmalig nach Abschluss der Baumaßnahme. Vorhergehende Mittelanforderungen sind nicht möglich.

Ein Anteil der Zuwendung in Höhe von zehn Prozent der Gesamtzuwendung gilt als Sicherheitseinbehalt. Die Auszahlung erfolgt erst nach und entsprechend dem Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises.

Information Land - Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung:

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Auszahlung der Zuwendung unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel steht. Es besteht kein Anspruch auf zeitnahe Auszahlung nach Abruf der Fördermittel. Die Abfinanzierung der Zuwendung kann sich über mehrere Haushaltsjahre verteilen. Der Antragsteller erklärt, dass er bereit und in der Lage ist, die Maßnahme mit den im obigen Finanzierungsplan angegebenen Fördermitteln zu finanzieren, die Folgekosten zu tragen und eine unter Umständen erhebliche Vorfinanzierungsdauer bis zur Auszahlung der Kofinanzierungsmittel zu überbrücken.

Weitere Schritte im Verfahren nach Beschluss:

- Bei weniger als drei wertbaren Angeboten erfolgt die Prüfung des Ergebnisses des Auswahlverfahren auf Plausibilität durch einen externen Wirtschaftsprüfer.

- Erteilung Zuschlag nach Bestätigung des externen Wirtschaftsprüfers, Landesbescheid über Kofinanzierung in absoluter Höhe.
- Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist der Bewilligungsbehörde Bund unverzüglich nach Erteilung des Zuschlags mitzuteilen.
- Ab Beschluss des kommunalen Gremiums zur Angebotsannahme: Nachreichung Ergebnis des Auswahlverfahrens sowie eine Aufstellung der sich daraus ergebenden förderfähigen Kosten an das Landesamt.
- Ab Vorliegen Bescheid des Landes in absoluter Höhe: Abschluss Kooperationsvereinbarung mit ausgewähltem Bieter

Hinweis Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

Hinweis Bewilligungszeitraum:

Der noch vom Projektträger festzusetzende Bewilligungszeitraum, basierend auf den noch einzureichenden Antrag Bund in endgültiger Höhe, ist einzuhalten.

Hinweis Bescheid Bund in endgültiger Höhe:

Der noch vom Projektträger auszustellende Bescheid über eine Zuwendung in abschließender Höhe, basierend auf den noch einzureichenden Antrag Bund in endgültiger Höhe, ist einzuhalten. Hinweise und Nebenbestimmungen sind zu beachten.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Annahme des wirtschaftlichsten Angebots vorbehaltlich der positiven Prüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer für das Angebot der Telekom Deutschland GmbH in Höhe von 539.741,37 €. Der zu erwartende Eigenanteil von 10 % beträgt 53.974,14 €.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren erforderlichen Schritte zu veranlassen.

Es werden die erforderlichen Finanzmittel auf Grundlage des Finanzierungsplans im Haushaltsplan berücksichtigt.

Sachbearbeiter: Jöns, Jennifer

TOP 13	Breitbandförderung; Aktueller Sachstand Lückenschlussprogramm 2025 - Einstieg Auswahlverfahren
Beschluss-Nr. 116	
<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 24 Dagegen: 0	

Sachverhalt:

Ein Bescheid über die „Zuwendungen des Bundes für eine Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach Nr. 3.1 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie 2.0) vom 13.01.2025 im Rahmen des „Lückenschluss-Programmes“ im Sinne der Nr. 9.1 der Gigabit-Richtlinie 2.0“ für eine maximale Gesamtfinanzierung von 1.000.000,00 € liegt vor.

Fördervoraussetzungen – Fördersumme:

Eine Erhöhung der Fördersumme ist ausgeschlossen.

Die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers zum Ausbau des Gebietes dürfen 1.000.000 € (dritter Aufruf) nicht überschreiten. Bei Überschreitung dieser Summe wird die Förderung auf Null gestrichen. Eine Kürzung der Gesamtfinanzierung auf diese Summe und die Kostentragung durch den Zuwendungsempfänger oder durch Dritte bezüglich des überschießenden Kostenanteils ist unzulässig.

Fördervoraussetzung - Auszahlung:

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt einmalig nach Abschluss der Baumaßnahme. Vorhergehende Mittelanforderungen sind nicht möglich.

Ein Anteil der Zuwendung in Höhe von zehn Prozent der Gesamtzuwendung gilt als Sicherheitseinbehalt. Die Auszahlung erfolgt erst nach und entsprechend dem Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises.

Kofinanzierung Land:

Bestätigung vom Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf Basis Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach baye-rischer Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 - KofGibitR 2.0 vom 26. Juli 2023.

Der Regelfördersatz (Kommunen ländlicher Raum) für die Wirtschaftlichkeitslücke teilt sich auf in 50 % Bund und 40 % Land; 10 % Eigenanteil.

Der daraus resultierende Finanzplan muss im Haushaltsplan berücksichtigt werden.

Auf Grundlage der Grobkalkulation (Marktpreise 2024) und der ausgewählten und mit der Breitbandberatung abgestimmten Förderkulisse (siehe Karte), ergeben sich zu erwartende förderfähige Kosten im Wirtschaftlichkeitslückenmodell in Höhe von ca. 813.520,00 €.



Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, folgendes Erschließungsgebiet für das Auswahlverfahren auf Basis des Bescheids über die Zuwendung für eine Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach Nr. 3.1 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie 2.0) vom 13.01.2025 im Rahmen des „Lückenschluss-Programmes“ im Sinne der Nr. 9.1 der Gigabit-Richtlinie 2.0. einzubringen.

Erschließungsgebiet 1: Staubing
Anzahl Adressen: 162

Die Obergrenze der Wirtschaftlichkeitslücke – für eine mögliche Aufhebung des Verfahrens – wird auf 820.000 € festgelegt.

Die Auswahlkriterien zur Auswertung der eingehenden Angebote sind:

- 90 % Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke
- 5 % Realisierungszeit
- 5 % Qualität technische Umsetzung

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte durchzuführen.

Folgende Leistungen sind für das Auswahlverfahren und den Abschluss eines Kooperationsvertrages durchzuführen:

- Durchführung eines Auswahlverfahrens (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb)
- Auswertung des wirtschaftlichsten Angebotes
- Vergabeempfehlung – Beschluss Stadtrat
- Nachreichung Ergebnis Auswahlverfahren über die tatsächlichen Kosten etc. an den Projektträger
- Nachreichung Ergebnis Auswahlverfahren über die tatsächlichen Kosten etc. an das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Erhalt endgültiger Förderbescheid Land
- Abschluss Kooperationsvertrag mit dem ausgewählten Netzbetreiber

Der daraus resultierende Finanzplan wird im Haushaltsplan berücksichtigt.

Verschiedenes -öffentlich:

Wahlhelfer

Stadtrat Claus Hackelsperger trug vor, dass er der Ansicht ist, dass alle Bewerber für ein politisches Amt und auch alle Stadträte angeschrieben werden sollten um als Wahlhelfer eingesetzt zu werden, dieses Amt könne eigentlich niemand ablehnen.

Grundsätzlich ist es richtig, dass das Ehrenamt des Wahlhelfers niemand ablehnen kann, die Zwangsverpflichtung von Wahlhelfern gestaltet sich in der Praxis jedoch etwas schwieriger.

Die Verwaltung setzt trotz dieser Möglichkeit derzeit noch auf die Freiwilligkeit der Wahlhelfer. Die Aufrufe bringen auch Freiwillige hervor.

Handwerkerparkausweis

Stadtrat Claus Hackelsperger, regte an, ob es denn wirklich sein muss, dass Handwerker zusätzlich zu deren Parkausweis auch noch einen Arbeitsstättennachweis in ihr Fahrzeug legen müssen.

Fabian Gruner erklärte, dass die Arbeitsstättennachweise in der Straßenverkehrsordnung in Verbindung mit dem Handwerkerparkausweis gefordert sind.

Aufgrund von missbräuchlicher Nutzung der Ausweise, wird auch mit den Arbeitsstättennachweisen sehr restriktiv umgegangen.

Schulweg Grundschule Nord

Stadtrat Claus Hackelsperger fragte an, ob es noch eine Lösung für den Schulweg zur Grundschule Nord gebe, da dieser aufgrund der Baustelle derzeit nicht optimal ist.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger erklärte, dass es derzeit keine Überlegungen für eine Änderung der Schulwegführung während der Baustelle gibt. Es ist richtig, dass der Weg für die Schüler nun etwas länger ist, die Schule ist aber dennoch sicher zu erreichen.

Bei solchen Baustellen wird es immer zu Einschränkungen kommen, die nicht vollständig gelöst werden können.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger ging zum nichtöffentlichen Teil der Stadtrats-sitzung über.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schloss Erster Bürgermeister Christian Schweiger um 21:45 Uhr die 9. Sitzung des Stadtrates.

Schweiger
Erster Bürgermeister

Gruner
Protokollführung